



# Richtlinie zur Förderung mittelfristiger Bedarfsdeckung von Plätzen der Kindertagesstätten

Der Landkreis Wesermarsch stellt Haushaltsmittel zur Förderung von mittelfristiger Bedarfsdeckung von Plätzen in Kindertagesstätten bereit.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt er zweckgebundene Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## 1. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Der Landkreis Wesermarsch gewährt nur dann Zuschüsse, wenn die Träger und deren im Landkreis befindlichen Einrichtungen folgende Voraussetzungen erfüllen:

### 1.1. Einrichtungen

Grundsätzlich werden nur folgende Kindertagesstätten im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und Durchführungsverordnung bezuschusst:

**a) Kinderkrippen**

(Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)

**b) Kindergarten**

(Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung)

**c) Horte**

(Kinder im Alter von 6 – 14 Jahren)

**d) Kleine Kindertagesstätten**

(Kindertagesstätten mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden)

Diese Richtlinie gilt nicht für Schul- und Sonderkindergärten.

## **1.2. Fördergegenstand und Zweckbindungsfrist**

Gefördert wird

- 1.) die Herstellung der Außenanlagen und Inneneinrichtungen im Falle angemieteter Gebäude und Containerlösungen im Eigentum mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren aufsteigend, bei kürzere Laufzeit anteilig nach Jahren.
- 2.) die verbleibende Summe der Restkosten einer vorübergehenden Bedarfsdeckung durch Containeranschaffung (keine Miete).

## **1.3. Zuschussempfänger**

Zuschüsse können an kreisangehörige Städte und Gemeinden (Erstempfänger) gewährt werden. Sie können die Zuschüsse an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten. Für den Einsatz und die zweckgebundene Verwendung der Zuschüsse ist der Erstempfänger verantwortlich.

## **1.4. Bedarf**

Vorhaben werden grundsätzlich nur dann bezuschusst, wenn der Bedarf durch den Träger nachgewiesen und dieser von der Jugendhilfeplanung bestätigt wird. Für die Bedarfsfeststellung ist die Bestandserhebung des Landkreises Wesermarsch als Grundlage heran zu ziehen.

## **1.5. Aufsicht**

Die Kindertagesstätten müssen der Aufsicht des Landes Niedersachsen (Landesjugendamt) unterliegen und eine Betriebserlaubnis (BE) haben. Die gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe -, des geltenden Nds. Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) mit seinen Durchführungsverordnungen (DVO`s) finden Anwendung.

## 2. HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Zuschuss des Landkreises darf ansonsten 50 v. H. der nachgewiesenen Gesamtkosten nicht übersteigen.

Andere Förderprogramme (auf der europäischen Ebene, des Bundes und des Landes) müssen vorrangig in Anspruch genommen werden.

Es werden Zuschüsse in folgender Höhe gewährt:

	Kinderkrippen	Kindergarten	Horte	Kleine Kita
<p><b><u>Herstellung von Außenanlagen und Inneneinrichtung</u></b>                      im Falle angemieteter Gebäude und Containererlösungen im Eigentum mit einer Nutzungsdauer ab 10 Jahren je genehmigten Platz, bei kürzere Laufzeit anteilig nach Jahren</p>	20% der Gesamtkosten, maximal 840 EUR je Platz	20% der Gesamtkosten, maximal 840 EUR je Platz	20% der Gesamtkosten, maximal 840 EUR je Platz	20% der Gesamtkosten, maximal 840 EUR je Platz
<p><b><u>Restkostenbeteiligung Container</u></b></p>	20% der Restkosten *1	20% der Restkosten *1	20% der Restkosten *1	20% der Restkosten *1

---

\*1 Restkosten sind die Differenz zwischen Kaufpreis und Verkaufsertrag der Container zum durchschnittlichen Marktpreis (ohne Nebenkosten wie z.B. Bodenplatte, Aufbaukosten, etc.). Mietkosten sind nicht förderfähig.

## 3. VERFAHREN

### 3.1. Zeitpunkt der Antragstellung

Der Zuschuss kann nur für das kommende Haushaltsjahr beantragt werden.

Die Anträge sollen bis zum 01.07. des laufenden Rechnungsjahrs dem Landkreis Wesermarsch - Jugendamt - vorliegen, damit sie im kommenden Haushalt berücksichtigt werden können.

Unterjährige Antragstellungen und Bewilligungen sind nur dann möglich, wenn Mittel des Landkreises zur Verfügung gestellt werden können.

### 3.2. Antragsunterlagen

Dem Antrag sind beizufügen:

- Entwurfszeichnungen
- Lageplan
- Berechnung des umbauten Raumes
- Beschreibung der Ausführung der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Darstellung des Einzugsbereiches der Einrichtung
- Bedarfsanalyse zur Platzkapazität
- Vorgesehener Personalbedarf
- Bewilligungsbescheide anderer Zuschussgeber
- ggfs. Genehmigung des Landesjugendamtes für integrative Gruppen

Aus dem Finanzierungsplan muss die Gesamtfinanzierung des Projektes ersichtlich sein.

### 3.3. Bewilligung

Bei der Bewilligung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Zuschüsse dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben. Der Landkreis Wesermarsch kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

### 3.4. Auszahlung und Verwendung

Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind zweckgebunden und müssen wirtschaftlich verwendet werden. Entgegen der Regelung nach Nr. 1.3 ANBest-Gk erfolgt die Auszahlung des Gesamtzuschusses erst nach Vorlage der vollständigen Verwendungsnachweise mit vollständiger Belegsammlung; vorherige Abschlagszahlungen bis zu 50,00 % des Zuschusses sind nur ausnahmsweise und nach Vorlage entsprechender Belege möglich.

### **3.5. Rückforderung**

Werden Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet oder sind aus sonstigen Gründen zurückzufordern, erfolgt die Erstattung gemäß Nr. 7 der ANBest-Gk. Im Übrigen findet das Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung.

## **4. INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom **01.08.2023** in Kraft.